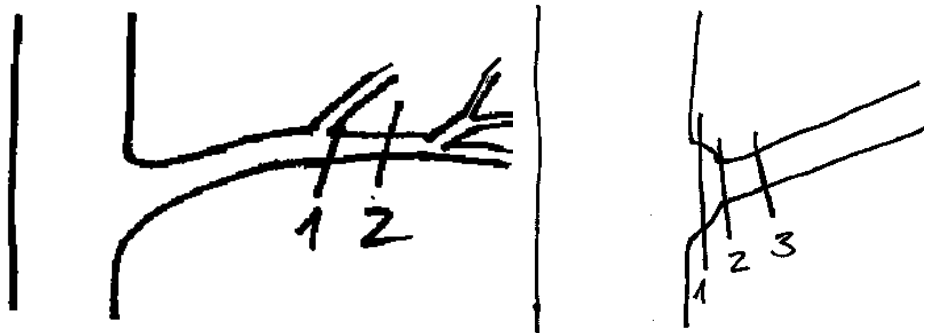


BAUMSCHUTZ UND WALLHECKEN

A. Dieses **MERKBLATT** gibt Ratschläge an Eigentümer von Bäumen und Wallhecken. Auch Eigentümer geschützter Gehölze müssen diese regelmäßig auf Verkehrssicherheit und Krankheiten prüfen und nötige Pflegemaßnahmen unter Anwendung folgender Naturschutzregeln ausführen.

Arbeiten an Bäumen sind nach den Regeln der Technik fachgerecht auszuführen. Adressen von Fachbetrieben können beim Fachdienst Planung abgefragt werden. Ein Entfernen von Totholz und von scheuernden oder bruchgefährdeten Seitenästen ist ohne Genehmigung zulässig, ebenso wie ein Aufasten von Bäumen zur Freihaltung des Lichtraumes ist bis zu einer Höhe von 4,0 m an

landwirtschaftlichen Flächen bzw. von 4,5 m an Straßen. Bei einem **schonenden Pflegeschnitt** sind möglichst wenige und kleine Schnittstellen (Durchmesser **max. 10 cm**) herzustellen. Die Kronenäste dürfen um **max. 15 %** ausgelichtet werden. Seitenäste dürfen



nur auf einen **Zugast** (linke Skizze, Schnittführung 1) bzw. auf den **Astring** (rechte Skizze, Schnittführung 2) zurück geschnitten werden, um Aststümpfe zu vermeiden. V-förmige Zwillen sollen frühzeitig ausgeastet werden, um eine spätere Bruchgefahr zu vermeiden.

Nester mit brütenden Vögeln dürfen durch **Gehölzschnitt** in der Zeit von März bis Juli nicht gestört werden (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz).

B. **BÄUME** sind zur Landschaftsbildpflege, zur Gartengestaltung, zur Belebung des Ortsbildes und zur Sauerstoffbildung sowie zum Staub-, Sonnen- und Windschutz unverzichtbar. Sie sind auch Lebensraum vieler Vogel- und Insektenarten. Im Stadtgebiet sind nach der **Baumschutzsatzung** Bäume langlebigerer Arten wie **Eiche, Linde, Buche, Esche, Ahorn, Ulme, Kastanie, Mammutbaum, Walnuss, Platane, Eibe, Hemlocktanne, Scheinzypresse** und **Robinie** geschützt, wenn sie mind. 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Boden aufweisen. Nach der Einzelbaumsatzung der Stadt sind zudem 180 Waldkiefern, Birken, Erlen, Pappeln und Weiden geschützt. Weitere 1.000 Einzelbäume sind nach Bebauungsplänen zu erhalten. Alle Bebauungspläne sind im Rathaus im Fachdienst Planung einsehbar. 700 Bäume sind als Naturdenkmale durch den Landkreis geschützt. Die geltende Baumschutzsatzung ist im Internet bei www.aurich.de Bürgerinformation Ortsrecht 51.1 zu finden. Nicht geschützt sind die gebietsfremden Nadelbäume Tanne, Fichte, Kiefer, Zeder, Lebensbaum, Douglasie u. Lärche sowie die kurzlebigen Pionierbäume Birke, Erle, Pappel u. Weide.

Für geschützte **Einzelbäume** gelten folgende Regeln:

- Für die Fällung eines geschützten Baumes ist eine schriftliche Genehmigung der Stadt einzuholen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Ein Antragsvordruck ist im Internet abrufbar bei www.aurich.de Bürgerinformation Baumschutzsatzung.
- Bei ausreichender Grundstücksgröße bzw. bei nur wenig verbleibendem Baumbestand ist ein Ersatzbaum anzupflanzen und dauerhaft freiwachsend zu erhalten.

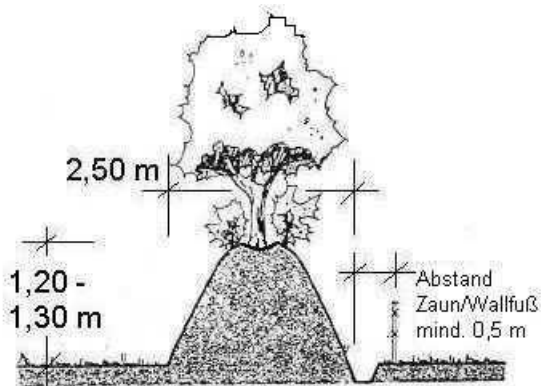
- Der Einsatz von Streusalz, das Abbrennen von Feuern, Pflasterungen, die Errichtung von Gebäuden, Ausschachten bzw. Aufschütten von Boden, die Lagerung von Baumaterial und das Befahren mit Baumaschinen sind im Bereich des Wurzelraumes von Bäumen unzulässig.
- Bei Bauvorhaben ist der vorhandene geschützte Baumbestand im Lageplan zum Bauantrag einzuzeichnen. Eine Fällgenehmigung wird dann parallel zur Baugenehmigung geprüft.

Der **Gehölzschnitt** an **Wallhecken** sowie die **Fällung oder Ausastung** von **Bäumen außerhalb von Gärten** ist nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Ein **Gehölzschnitt** zur **Verkehrssicherung an Straßen und Wegen** im notwendigen Umfang ist jedoch ganzjährig zulässig (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz), ebenso wie ein **schonender Pflegeschnitt** zur **Gesunderhaltung** von **Bäumen außerhalb von Gärten**, d.h. in frostfreien Perioden und im belaubten Zustand.

C. **WALLHECKEN** dienen der **Förderung empfindlicher Tier- und Pflanzenarten**, der **Schaffung gesunder Wohnbedingungen** durch **Staubfilterung, Sonnen- und Windschutz** sowie der **Ernte und Verwendung ihrer Früchte und Beeren**, der **Bewahrung der historischen Kulturlandschaft** und dem **Klimaschutz durch Holzgewinnung aus Gehölznachwuchs**. Allgemeine Infos über Wallhecken gibt es im Wallhecken-Umwelt-Zentrum Ostfriesland in Logabirum bei www.wallhecken.de. Die Stadt fördert durch ihr Ersatzwallheckenprogramm die Wallheckenneuanlage auf Privatgrundstücken mit bis zu 48 € je Meter. Infos gibt es unter www.aurich.de Bürgerinformation Ersatzwallheckenprogramm Informationen. Das Land fördert parallel die Wallheckenpflege in Ostfriesland (Zuschuss 10 €/m ab 250 m): Infos bei www.ostfriesischelandschaft.de Wallheckenprogramm.

Im Stadtgebiet sind 1.100 km Wallhecken vorhanden. Sie wurden bis 1850 von den Grundeigentümern oder danach als Ersatzwallhecken in der Geest angelegt. Sie sind seit 1935 **naturschutzrechtlich geschützt**. Das Wachstum von Bäumen und Sträuchern darf dort nicht beeinträchtigt werden. Die Überwachung der etwa 120 km Wallhecken in Bebauungsplangebieten liegt bei der Stadt Aurich. Die Überwachung der etwa 1.000 km Wallhecken auf Flächen ohne Bebauungspläne liegt beim Landkreis Aurich. Infos gibt es dort bei Tel. 04941/16-6073 u. -6076 sowie unter www.landkreis-aurich.de Bauen&Umwelt Naturschutz Wallhecken.

Ein Wiederaufsetzen des Wallkörpers in ortsüblicher Höhe und Breite sowie mit einem Wallkopf in 0,5 m Breite mit mittiger Bewässerungsmulde ist ortstypisch (siehe Skizze). Es kann auch der Aushub aus Gräben vor dem Wallfuß aufgeschlagen werden. Nur in der mittelostfriesischen Geest gebietsheimischen Gehölze dürfen auf Wallhecken angepflanzt werden. Das sind **Sandbirke, Haselnuss, Eingriffeliger Weißdorn, Schlehe, Stieleiche, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Salweide und Vogelbeere**. Auf Feuchtstandorten sind auch **Schwarzerle, Moorbirke, Faulbaum und Öhrchenweide**, auf nährstoffreichen Standorten auch **Rotbuche** zulässig. Die Pflanzung soll zweireihig auf dem Wallkopf mit 0,5 m Reihenabstand und 2,2 m Pflanzabstand in den Reihen erfolgen (also 9 Gehölze je 10 m Walllänge).



Für geschützte **Wallhecken** in Bebauungsplangebieten gelten folgende Regeln:

- Mit Gebäuden wie Wohnhäusern und Garagen ist zur Vermeidung von Wurzelschäden ein Abstand von mind. 5,00 m zur Wallmitte einzuhalten.
- Als Pflegemaßnahme ist eine Entfernung von geschädigten Wallbäumen möglich, wie auch ein Auf-den-Stock-setzen von Sträuchern in Teilabschnitten und im Abstand von mind. acht Jahren, wenn eine Stockhöhe von mind. 50 cm über dem Boden verbleibt. Voraussetzung dafür ist die Erhaltung der verbleibenden Gehölze und das Zulassen des natürlichen Gehölznachwuchses.
- Für andere Maßnahmen ist eine Genehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises nötig.
- Kunststofffolien, Ziergehölze (z.B. Cotoneaster, Thuja), das Ablagern von Strauchschnitt, Rasenschnitt oder Kompost sowie Pflanzenschutzmittel-Einsatz sind auf Wallhecken unzulässig.